

# ERLÄUTERUNGEN ZUM MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRSATZUNG

- Stand 28.08.2010 und Ergänzung § 8 Musikabteilung

## ZUR PRÄAMBEL

Durch die Novelle 2009 (Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10.11.2009, GBl. S. 633, in Kraft seit 19.11.2009<sup>1</sup>) i. V. mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBl. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333)<sup>2</sup> ergeben sich bei den Ermächtigungen für Regelungen in der Satzung der Gemeinde für eine Freiwillige Feuerwehr Änderungen.

Die bisherigen und die geänderten Vorschriften des Feuerwehrgesetzes werden in der Präambel genannt:

### § 6 ABS. 1 SATZ 3 ORGANISATION DER GEMEINDEFEUERWEHR – GLIEDERUNG UND VERWALTUNG

„Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln.“

### § 6 ABS. 3 ORGANISATION DER GEMEINDEFEUERWEHR – ÜBUNGSDIENST IN FÜR ANGEHÖRIGE DER MUSIKABTEILUNG

„Angehörige der Musikabteilung sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 und bei staatlichen Ehrungen Angehörigen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt, wenn sie an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben, nach Maßgabe der Satzung regelmäßigen Übungsdienst leisten und für Einsätze zur Verfügung stehen.“

### § 7 ABS. 1 SATZ 1 ANGEHÖRIGE DER GEMEINDEFEUERWEHR – RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN

„Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben.“

### § 8 ABS. 2 SATZ 2 LEITUNG DER GEMEINDEFEUERWEHR – VERKÜRZTE AMTSZEIT

„Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln.“

### § 10 ABS. 2 SATZ 1 FEUERWEHRAUSSCHUSS, ABTEILUNGS-AUSCHÜSSE – WAHL VON ABTEILUNGS-AUSCHÜSSEN

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 20 vom 18.11.2009, zum Inkrafttreten am Tag nach der Bekanntmachung siehe Art. 3 des Änderungsgesetzes.

<sup>2</sup> Ermächtigung zur Neubekanntmachung siehe Art. 2 des Änderungsgesetzes.

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse für die Dauer von fünf Jahren wählen.“

### § 10 ABS. 3 FEUERWEHRAUSSCHUSS, ABTEILUNGS-AUSCHÜSSE – WAHLVERFAHREN, ZUSAMMENSETZUNG, WEITERE ANGEHÖRIGE

„Wahlverfahren, Zusammensetzung und Geschäftsordnung sind durch Satzung zu regeln. Dabei können weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse bestimmt werden.“

### § 18 ABSATZ 1 SATZ 1 SONDERVERMÖGEN FÜR DIE KAMERAD-SCHAFTSPFLEGE – BILDUNG VON SONDERVERMÖGEN

„Die Gemeinden können durch Satzung für die Gemeindefeuerwehr, für deren Einsatzabteilungen und für die Jugendfeuerwehr Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen bilden.“

### § 18 ABS. 4 SONDERVERMÖGEN FÜR DIE KAMERAD-SCHAFTS-PFLEGE – WIRTSCHAFTSPLAN, SONDERKASSE UND SONDER-RECHNUNG

„Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Wirtschaftsplans,
  2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und
  3. die Führung der Sonderrechnung
- wird durch Satzung geregelt.“

Fachberater (§ 11 Abs. 4 FwG: Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen) können in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden. Deren Dienstpflichten, Aufnahme und der Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend von § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 5 und § 14 FwG geregelt werden. § 3 Abs. 4 des Musters wiederholt diese Ermächtigung für Abweichungen im Einzelfall ohne nähere Ausgestaltung der Abweichungen.

## DAS FEUERWEHRGESETZ ENTHÄLT AUSSERDEM WEITERE SATZUNGSERMÄCHTIGUNGEN

### § 12 HERANZIEHUNG ZUM DIENST IN DER GEMEINDEFEUERWEHR

### § 16 ENTSCHÄDIGUNG (DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN FÜR AUSLAGEN UND VERDIENSTAUSFALL)

### § 34 ABS. 5 S. 5 KOSTENERSATZ (FÜR FEUERWEHREINSÄTZE).

#### Übernahme des Wortlauts des Feuerwehrgesetzes

Die Satzung schöpft die Ermächtigung des Feuerwehrgesetzes aus und wiederholt teilweise wörtlich oder auch inhaltlich Vorschriften des Feuerwehrgesetzes.

Die Satzung kann eigenständige Regelungen nur enthalten, soweit sie sich nicht aus dem Feuerwehrgesetz ergeben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 FwG: „... soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben“), d. h. wenn das Feuerwehrgesetz keine Regelung enthält oder soweit es abweichende Regelungen zulässt. Die Satzung wiederholt – entsprechend der bisherigen Systematik des Musters aus dem Jahre 1988 – die Regelungen des Feuerwehrgesetzes entweder im Wortlaut oder in geringer Abweichung. Dies sind dann keine eigenständigen Regelungen; der Wortlaut des Feuerwehrgesetzes ist für die Rechtslage maßgebend.

In den Besprechungen mit dem Innenministeriums und dem Landesfeuerwehrverband wurde überlegt, auf die Wiedergabe des Wortlauts des Feuerwehrgesetzes zu verzichten bzw. die maßgebenden Vorschriften in eine Anlage zur Satzung aufzunehmen. Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit und die Zusammenfassung in einer Satzung wurde die Praxis des Musters 1988 beibehalten. Das schließt selbstverständlich eine Zweiteilung in eigenständige Satzungsregelung und Text des Feuerwehrgesetzes nicht aus.

Nach der Ermächtigungsnorm der Gemeindeordnung (§ 4) und denen des Feuerwehrgesetzes (s. o.) ist es nicht zwingend erforderlich, in der Einleitungsformel einer Satzung ihre Ermächtigungsgrundlagen zu zitieren<sup>3</sup>. Nach ständiger Rechtsprechung macht das Fehlen der Angabe einer Ermächtigungsgrundlage die Satzung nicht ungültig, da das strenge Zitiergebot des Grundgesetzes und der Landesverfassung für kommunale Satzungen nicht gilt; Entscheidend ist vielmehr allein, dass tatsächlich eine Rechtsgrundlage für die jeweilige Satzung gegeben ist<sup>4</sup>.

### ZU § 1: NAME UND GLIEDERUNG DER FREIWillIGEN FEUERWEHR

Absatz 1 entspricht der Formulierung des § 1 Absatz Satz 1 FwG.

Die Gemeindefeuerwehr besteht aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Die Gemeindefeuerwehr kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit

- Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder
  - hauptamtlichen Kräften
- aufstellen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Besteht die Gemeindefeuerwehr nur aus einer oder mehreren Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, führt sie Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ (§ 6 Abs. 1 Satz 4 FwG).

Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung „Feuerwehr“, wenn eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet ist (§ 6 Abs. 1 Satz 5 FwG).

Das vorliegende Satzungsmuster ist für die „Freiwillige Feuerwehr“ bestimmt.

Wie bisher wird in der gesamten Satzung die Formulierung „Feuerwehr“ verwendet. Die Mitglieder der Feuerwehr werden als „Angehörige der Gemeindefeuerwehr“ bezeichnet (siehe § 7 FwG – Angehörige der Gemeindefeuerwehr).

#### Musikabteilung<sup>5</sup>

Das Feuerwehrgesetz stellt die Mitglieder der Musikabteilung den Angehörigen einer Einsatzabteilung gleich, wenn sie eine feuerwehrspezifische Grundausbildung nachweisen und bestimmten Feuerwehrdienst leisten (Näheres siehe § 6 Abs. 3 FwG). Ein Musikzug ist nur dann Teil der Feuerwehr der Gemeinde, wenn er in der örtlichen Satzung geregelt ist und die Mitglieder im Musikzug Angehörige der Musikabteilung im Rahmen der örtlichen Feuerwehrsatzung sind. Besteht der Musikzug<sup>6</sup> aus Personen, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, kann diese Einrichtung nicht der Gemeindefeuerwehr zugerechnet werden. Die Gemeinde wird die Ausrüstungsgegenstände für einen Musikzug (Spielmanns- und Fanfarenzug) nur dann beschaffen, wenn dieser ein Teil der Gemeindefeuerwehr ist. Im Übrigen können Musikzüge (Spielmanns- und Fanfarenzüge) wie musiktreibende Vereine in der Gemeinde behandelt werden.

Weitere Informationen zur Feuerwehrmusik im Internet bei „Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Musik“<sup>7</sup>, mit umfangreichen Informationen zur Feuerwehrmusik.

#### Jugendfeuerwehr / Musikabteilungen

Das Feuerwehrgesetz bezeichnet die „Abteilung“ für die jugendlichen Feuerwehrangehörigen als „Jugendfeuerwehr“ und die Abteilung für die Feuerwehrmusik als „Musikabteilung“ (§ 6 Abs. 1 Satz 2 FwG). Auf Grund der Entwicklung der vergangenen Jahre und der Bedeutung dieser Abteilung sind dafür regelmäßige Vorschriften in die Feuerwehrsatzung vorgesehen.

<sup>3</sup> Dagegen Zitiergebot für Rechtsverordnungen: Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG und Art. 61 Abs. 1 Satz 3 LV BW

<sup>4</sup> Siehe BVerfGE 18, 324; VGH Baden-Württemberg, BWVPr. 1975, 228; BVerfGE 32, 349; BVerfGE 49, 342.

<sup>5</sup> Im bisherigen Muster als Spielmannszug bezeichnet.

<sup>6</sup> oder ein Spielmanns- und Fanfarenzug bzw. eine vergleichbare Einrichtung

<sup>7</sup> <http://www.feuerwehrmusik-bw.de/>

## Löschzüge

Löschzüge sind im Muster für eine Feuerwehrsatzung nicht geregelt.<sup>8</sup>

## Einrichtung der Gemeinde

Die Feuerwehr ist nach dem Feuerwehrgesetz (s. § 1 Abs. 1 Satz 1) eine

- Einrichtung der Gemeinde
- ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Im Außenverhältnis handeln die Verantwortlichen der Feuerwehr für die Gemeinde. Für Verpflichtungserklärungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (insbes. § 54 GemO). Treten die Feuerwehrangehörigen als solche nach außen auf, ist diese Tätigkeit (regelmäßig) auch der Gemeinde zuzurechnen. Es ist daher wohl kaum möglich, das Handeln der Angehörigen der Feuerwehr aufzuspalten in Tätigkeiten als Feuerwehr i. S. des Feuerwehrgesetzes und als Tätigkeiten einer Einrichtung der Gemeinde einerseits und „privates“ Tun andererseits. So ist beispielsweise die Mitwirkung an kommunalen Straßenfesten zwar keine Aufgabe nach dem Feuerwehrgesetz, jedoch Feuerwehrdienst im weiteren Sinne. Dies hat weitreichende Konsequenzen und zwar nicht nur für die Verantwortung, sondern auch für das Weisungsrecht des Bürgermeisters und die Behandlung als Feuerwehrdienst (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr). Berücksichtigt werden muss aber bei diesen rechtlichen Fragen auf jeden Fall die bisher bestehende örtliche Praxis und ihre (tatsächliche oder formelle) Sanktionierung durch die Gemeindeverwaltung.

## ZU § 2: AUFGABEN

### Zu Absatz 1

Absatz 1 ist wortgleich mit § 2 Abs. 1 FwG (Definition der Pflichtaufgaben der Feuerwehr).

### Zu Absatz 2

Absatz 2 ist identisch mit § 2 Abs. 2 FwG (Definition der Kann-Aufgaben der Feuerwehr), jedoch zusätzlich mit der Zuständigkeit des Bürgermeisters für die Beauftragung.

Nach der gesetzlichen Beschreibung der Kann-Aufgaben im Feuerwehrgesetz mit der Zuständigkeit der „Gemeinde“ enthält das Muster für eine Feuerwehrsatzung in Verbindung mit der örtlichen Hauptsatzung die Ermächtigung des Bürgermeisters, die Aufgaben der Feuerwehr um Hilfeleistungen bei anderen Notlagen und Aufgaben der Brandverhütung zu erweitern.

Dabei ist jedoch die kommunalverfassungsrechtliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister zu beachten. Bei den be-

<sup>8</sup> Während das Muster 1980 noch Regelungen vorsah, enthielt das Muster 1988 keine Regelungen mehr. Der Löschzug ist nach Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz (Februar 2008) ein Zug der Feuerwehr. Er ist eine taktische Einheit und besteht aus dem Zugführer, dem Zugtrupp als Führungseinheit und aus Gruppen, Staffeln und/oder selbstständigen Trupps. Der Zug hat in der Regel eine Mannschaftsstärke von 22.

<sup>9</sup> Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehren werden aufgrund überkommener Praxis und tatsächlicher Übung bei der Regelung des Straßenverkehrs zum Beispiel bei örtlichen Festen, bei Umzügen oder Prozessionen eingesetzt. Dabei stellt sich die Frage nach der Haftung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, wenn durch Fehlanweisungen, Irrtum oder Missverständnisse Personen- oder Sachschäden entstehen. Mit dieser Rechtsfrage befasste sich ein Antrag im Landtag (Landtags-Drucksache 10/3975 – siehe Wortlaut auch in BWGZ 1991, 144).

schriebenen Aufgaben handelt es sich regelmäßig nicht mehr um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters bleibt unberührt. Die Übertragung der genannten Aufgaben auf Dauer auf den Bürgermeister bedarf der Entscheidung des Gemeinderats als dem Hauptorgan der Gemeinde. Die Feuerwehrsatzung kann daher diese Zuständigkeitsübertragung nicht regeln, dies bleibt der Hauptsatzung überlassen. Daher ist nur eine nachrichtliche Übernahme der in der Hauptsatzung getroffenen Zuständigkeit vorgesehen.

In der örtlichen Hauptsatzung ist regelmäßig entsprechend dem Muster des Gemeindetags für eine Hauptsatzung in § 11 Abs. 2 die Regelung enthalten, wonach dem Bürgermeister / Oberbürgermeister die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG zur Erledigung dauernd übertragen werden. Die Formulierung war bereits im Muster 1988 enthalten und in das Muster für eine Hauptsatzung übernommen worden<sup>10</sup>:

„2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.“

Die in § 2 Abs. 3 des bisherigen Musters geregelten weiteren Aufgaben der Feuerwehr (Ausbildung, Fortbildung, Übungen, Förderung der Ausbildung in Erster Hilfe, Mitwirkung im Katastrophenschutz) ergeben sich bereits aus den bestehenden (Rechts-)Vorschriften, auch Feuerwehr-Dienstvorschriften. Dies bedarf keiner Regelung im Muster mehr.

## ZU § 3: AUFNAHME IN DIE FEUERWEHR

### Zu Absatz 1:

Diese Regelung hat praktische Bedeutung nur für die Aufnahme in die Einsatzabteilung. Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist in § 7 Abs. 2 des Musters geregelt.

Beim „Eintritt“ in die Altersabteilung handelt es sich begrifflich um einen Übertritt in eine andere Abteilung und beim Eintritt in Musikabteilung dürfte der Feuerwehrangehörige bereits Mitglied einer anderen Abteilung sein (Jugendfeuerwehr oder Einsatzabteilung); eine Mitgliedschaft nur im Musikzug (Spielmanns- und Fanfarenzug) (ohne Mitgliedschaft in der Musikabteilung) dürfte nicht in Frage kommen.

In die Feuerwehr können nicht nur Gemeindefeuerwehreinwohner, sondern auch Personen aufgenommen werden, die in der Gemeinde lediglich ihren Arbeitsplatz haben, um beispielsweise Feuerwehrdienst am Arbeitsort leisten zu können<sup>11</sup>.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr sind mit wörtlicher Übernahme der Voraussetzungen des § 11 FwG bestimmt.

<sup>10</sup> § 11 Abs. 2 Nr. 2.12. Siehe Muster in BWGZ 2000, 503.

<sup>11</sup> Siehe bereits die Rechtsänderung mit der Novelle 1968, Darstellung in BWGZ 1969, 9.

## § 11 FWG WURDE DURCH DIE NOVELLE 2009 NEU GEFASST. ZUR RECHTSÄNDERUNG SIEHE BEGRÜNDUNG ZUR NOVELLE 2009<sup>12</sup> UND DARSTELLUNG DER RECHTSÄNDERUNG IN DIESER BWGZ

### Eintrittsalter 17. Lebensjahr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)<sup>13</sup>

Die Novelle 2009 hat das Eintrittsalter in die Einsatzabteilung auf das 17. Lebensjahr herabgesetzt. Damit sollen Jugendliche frühzeitig für die Feuerwehr gewonnen werden und der Übertritt von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung erleichtert werden. Sie dürfen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur am Übungsdienst der Einsatzabteilung, nicht aber an Einsätzen teilnehmen. Jugendliche sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Beschränkungen beispielsweise hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausenregelungen unterworfen sind; daneben bei gefährlichen Arbeiten Beschäftigungsverbote. Die Grundausbildung kann früher begonnen werden. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr stehen damit bereits ab dem 18. Lebensjahr für Einsätze voll ausgebildet zur Verfügung. Die Jugendfeuerwehr bleibt damit attraktiv.

### Gesundheitliche Anforderungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)<sup>14</sup>

Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr müssen den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sein.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden<sup>15</sup>. In der Durchführungsanweisung heißt es dazu:

„Maßgebend für die Forderung sind die landesrechtlichen Bestimmungen. Entscheidend für die körperliche und fachliche Eignung sind Gesundheitszustand, Alter und Leistungsfähigkeit. Bei Zweifeln am Gesundheitszustand soll ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt den Feuerwehrangehörigen untersuchen.“

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträger, Taucher, Maschinisten, Drehleitermaschinen, Motorkettensägenführer. Zur fachlichen Voraussetzung gehört auch die Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften und der Gefahren des Feuerwehrdienstes.

Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträger, als Taucher oder als Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung Dienst tun. Die körperliche Eignung dieser Personen ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festzustellen und zu überwachen: Für Atemschutzgeräteträger nach G 26 „Atemschutzgeräte“, für Taucher nach G 31 „Überdruck“ und für Ausbilder in Übungsanlagen zur Brandbekämpfung nach G 26 „Atemschutzgeräte“ und G 30 „Hitzearbeiten“. Siehe auch UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUV-V A 4, bisher GUV 0.6).“

<sup>12</sup> Landtags-Drucksache 14/5103 vom 15.09.2009, S 39 (zum damaligen § 10, jetzt seit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes § 11).

<sup>13</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 1 FwG

<sup>14</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 2 FwG

<sup>15</sup> § 14 Persönliche Anforderungen. Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997, mit Durchführungsanweisungen vom Juli 2003. GUV-V C 53 (bisher GUV 7.13).

### Längere Dienstzeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)<sup>16</sup>

Es genügt, sich vor der Aufnahme in die Feuerwehr zur Ableistung einer längeren Dienstzeit bereit zu erklären. Eine Verpflichtung ist nicht mehr erforderlich. Begründet ist mit den sehr hohen Erwartungen an die räumliche Mobilität und zeitliche Flexibilität der Beschäftigten, sodass kaum jemand in der Lage ist, sich zu einer längeren Dienstzeit bindend zu verpflichten.

In Ergänzung des Feuerwehrgesetzes wird im Muster geregelt, dass diese längere Dienstzeit mindestens 10 Jahre betragen soll (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

### Brandstiftung (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)<sup>17</sup>

Eine Verurteilung wegen Brandstiftung – ausgenommen sind Fälle der fahrlässigen Brandstiftung – führt zur Ungeeignetheit. Mit dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr ist es unvereinbar, wenn Feuerwehrangehörige Brandstifter sind und zwar auch dann wenn sie ihre Strafe verbüßt haben.

Auf die negativen Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit Abs. 2 FwG wird in Satz 2 ausdrücklich verwiesen. Der Begriff der Hilfsorganisation wird auch in § 28 Abs. 3 FwG im Zusammenhang mit der Bildung eines Einsatzstabes verwendet.

### Zu Absatz 2 (Probezeit)

Durch die Novelle 2009 wurde die einjährige Probezeit vor der Aufnahme in die Einsatzabteilung eingeführt. Damit können die Beteiligten prüfen, ob sie „zueinander passen“. Innerhalb der Probezeit kann der Feuerwehrangehörige – ohne Grund – wieder austreten (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 FwG). Die Nachwuchsgewinnung wird damit erleichtert.

Wie im Feuerwehrgesetz vorgesehen, soll der Feuerwehrangehörige innerhalb der Probezeit an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen<sup>18</sup>. Dies erleichtert die Nachwuchsgewinnung.

Die Probezeit kann verlängert werden, wenn die Entscheidung über die Eignung für den Feuerwehrdienst innerhalb eines Jahres nicht zu treffen ist<sup>19</sup>.

Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn bereits anderweitig ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im Feuerwehrdienst, zum Beispiel in der Jugendfeuerwehr, erworben und die Eignung nachgewiesen wurde.

### Zu Absatz 3 (Fachberater)

Für Fachberater in der Gemeindefeuerwehr enthält das Feuerwehrgesetz folgende Regelungen<sup>20</sup>

- Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse können als Fachberater in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden. Ihre Funktion besteht vor allem in der Beratung der Gemeindefeuerwehren in fachlicher Sicht.

- Die Aufnahme kann im Einzelfall abweichend von den sonst für ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr geltenden Vorschriften (also abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 FwG) geregelt werden.

<sup>16</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 4 FwG

<sup>17</sup> § 11 Abs. 1 Nr. 7 FwG

<sup>18</sup> § 11 Abs. 2 Satz 2 FwG.

<sup>19</sup> § 11 Abs. 2 Satz 3 FwG „aus begründetem Anlass“.

<sup>20</sup> § 11 Abs. 4 FwG.

- Die Dienstpflichten können im Einzelfall abweichend von den sonst für ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr geltenden Vorschriften (also abweichend von § 14 FwG) geregelt werden.

- Die Beendigung des Feuerwehrdienstes kann im Einzelfall abweichend von den sonst für ehrenamtlich Tätige in der Gemeindefeuerwehr geltenden Vorschriften (also abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 5 FwG) geregelt werden.

Das Feuerweggesetz bezieht die Ermächtigung auf den Einzelfall. Dies ist so zu verstehen, dass die Satzung keine Detailregelungen enthalten muss, sondern dies der Einzelfallentscheidung überlässt.

Über die Aufnahme entscheidet - wie auch sonst - der Feuerwehrausschuss (§ 11 Abs. 3 Satz 1 FwG), der dann bei jedem einzelnen Antrag auf einzelne Aufnahmevoraussetzungen verzichten kann (z. B. gesundheitliche Anforderungen, Verpflichtung zu längerer Dienstzeit, Teilnahme an einer reduzierten Zahl von Ausbildungsstunden). Über die Abweichung entscheidet der Feuerwehrausschuss zweckmäßigerweise zusammen mit der Aufnahme.

Mit der Novelle 2009 wurde die Möglichkeit geschaffen, für Fachberater auch Ausnahmen von den Regelungen über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes zuzulassen. Begründet ist dies mit dem in der Praxis bestehenden Bedarf, Menschen mit besonderen Fachkenntnissen auch über das 65. Lebensjahr hinaus bei der Feuerwehr als Fachberater einzusetzen.

#### **Zu Absatz 4 (Aufnahmegesuch, Entscheidung über die Aufnahme)**

Das schriftliche Aufnahmegesuch wird regelmäßig auch zugleich die Erklärung zur Bereitschaft für eine längere Dienstzeit von mindestens 10 Jahren enthalten. Dies ist jedoch - anders gegenüber der bisherigen Rechtslage - keine Verpflichtung auf diese Dienstzeit.

Da Jugendliche mit dem 17. Lebensjahr aufgenommen werden können, wird die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten gefordert.

Die Zustimmungserklärung solle auch die Zustimmung zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und zur Abgabe der damit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Verpflichtungserklärungen nach dem Verpflichtungsgesetz bei der Sprechfunkerausbildung) umfassen.

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr nach dem geänderten Feuerweggesetz (Ausgabe: Juni 2010) stehen auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule (Fachthemen - Recht und Organisation - Richtlinien & Hinweise)<sup>21</sup>.

Der Feuerwehrausschuss ist zuständig für folgende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufnahme

- Aufnahme auf Probe
- Verkürzung der Probezeit
- Verlängerung der Probezeit
- endgültige Aufnahme.

Über die Aufnahme in die Feuerwehr entscheidet nach der zwingenden gesetzlichen Vorschrift des § 11 Abs. 3 FwG der Feuerwehrausschuss. Eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf den Abteilungsausschuss ist, trotz der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit für die Abteilungen, nicht möglich.

<sup>21</sup> <http://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Seiten/richtlinienhinweise.aspx> bzw. direkt: [http://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/Frage\\_Antwort\\_Aufnahme.pdf](http://www.lfs-bw.de/Fachthemen/RechtOrganisation/Documents/Frage_Antwort_Aufnahme.pdf)

Die Verpflichtung ist durch den Feuerwehrkommandanten vorgesehen, der seine Zuständigkeit (z. B. im Einzelfall) auf den Abteilungskommandanten delegieren kann. In der Praxis werden die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Haupt- oder Abteilungsversammlung aufgenommen. Nachdem daran - auch bei Abteilungsversammlungen - der Feuerwehrkommandant teilnimmt, wird dieser auch die Verpflichtung vornehmen.

#### **Zu Absatz 5**

Die Regelung entspricht wörtlich dem Feuerweggesetz<sup>22</sup> mit dem Zusatz „vom Bürgermeister“, um die Zuständigkeit klar zu bestimmen. Der Bürgermeister kann dies auf Gemeindebedienstete delegieren; dies geschieht nach den Regeln der Gemeindeordnung. Die schriftliche Mitteilung, dass die Aufnahme abgelehnt wurde, ist als Verwaltungsakt anfechtbar.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr besteht jedoch nicht.

#### **Zu Absatz 6**

Mit der Aushändigung des Dienstausweises kann auch der Wortlaut der Feuerwehrsatzung der Gemeinde überreicht werden. Diese Aushändigung der örtlichen Feuerwehrsatzung muss weder im Muster, noch in der örtlichen Feuerwehrsatzung geregelt werden.

Auf dem Markt werden Muster bzw. Vordrucke für Feuerwehr-Dienstausweise angeboten.

### **ZU § 4 BEENDIGUNG DES EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRDIENSTES**

Die Beendigung des Feuerwehrdienstes regelt § 4 des Musters durch eine möglichst weitgehende Übernahme der gesetzlichen Regelung aus § 13 FwG n.F., der die bisherigen Vorschriften des § 12 und 13 FwG a.F. zusammenfasst.

Bei der Vorschrift über die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes ist zu beachten, dass Absatz 1 nur für die Angehörigen der Einsatzabteilung gilt, alle weiteren Absätze für alle Angehörigen gelten (also für Mitglieder der Altersabteilung, Jugendfeuerwehr, Musikabteilung).

Die Satzungs Vorschrift des § 4 ist wie folgt aufgebaut:

Absatz 1: Beendigung für Angehörige einer Einsatzabteilung

Absatz 2: Voraussetzungen für die Entlassung auf Antrag und ohne Antrag (gilt - wie auch die weiteren Absätze - für alle Feuerwehrangehörige.

Absatz 3: Einreichen des Antrags auf Entlassung

Absatz 4: Anzeigepflicht bei Wegzug aus der Gemeinde.

Absatz 5: Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Beendigung aus wichtigem Grund.

Absatz 6: Bescheinigung über Beendigung.

#### **Zu Absatz 1:**

Die Satzungs Vorschrift übernimmt die gesetzliche Regelung des Feuerweggesetzes mit der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in einer Einsatzabteilung, gilt also nur für diese Feuerwehrangehörigen.

<sup>22</sup> § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 FwG

Der Feuerwehrdienst endet in denen in der Satzung genannten Fällen kraft Satzung bzw. kraft Gesetz automatisch<sup>23</sup>.

Es gibt keine Unterscheidung zwischen Entlassung (= ehrenhaftes Ausscheiden), Ausschluss (= unehrenhaftes Ausscheiden) und Beendigung kraft Gesetzes. Nach dem Feuerwegesetz und damit nach der Satzung gibt es nur noch die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.

Bei der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach Absatz 1 gibt es keine Entscheidung, sondern nur die Feststellung, dass der Feuerwehrdienst beendet ist.

Ziel für einen Ausschluss durch den Gemeinderat ist die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit und der Schutz des Ansehens der Feuerwehr.

Der Feuerwehrdienst endet, wenn die Probezeit nicht bestanden wird oder der Feuerwehrangehörige bis zum Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt. Dies ist die Konsequenz aus der Einführung einer Probezeit in § 3 Abs. 2 des Musters<sup>24</sup>.

Ein Hindernis für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und die Verurteilung wegen Brandstiftung<sup>25</sup>. Treten diese Voraussetzungen während der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung ein, endet der Feuerwehrdienst automatisch<sup>26</sup>. Wer nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden kann, weil er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder weil er wegen Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, soll auch nicht weiter Mitglied der Gemeindefeuerwehr bleiben können, wenn diese Umstände nach dem Eintritt in die Feuerwehr eintreten.

#### Zu Absatz 2

Die Satzungsvorschrift regelt die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst auf Antrag, die der Bürgermeister ausspricht.

Im Falle des Wohnsitzwechsels und der Verlegung der Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde kann der Feuerwehrangehörige die Beendigung des Feuerwehrdienstes beantragen wie auch der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses die Beendigung ohne Antrag aussprechen kann. In beiden Fällen kann dies dazu führen, dass der Dienst der Gemeindefeuerwehr nicht mehr möglich und daher eine Entlassung auch ohne Antrag angezeigt ist. Das Feuerwegesetz knüpft die Beendigung auf Antrag daran, dass der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Wohnung in eine andere Gemeinde „verlegt“. Das Verlegen der Wohnung in eine andere Gemeinde bedingt, dass mit der Aufgabe der Wohnung gleichzeitig eine neue Wohnung bezogen wird. Die gesetzliche Regelung soll aber erkennbar auch gelten, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr bereits in einer anderen Gemeinde eine Wohnung bewohnt, aber in der Gemeinde, in der er der Feuerwehr angehört, seine Wohnung aufgibt.

Die Anzeigepflicht soll sicherstellen, dass der Feuerwehrkommandant bzw.

23 § 13 Abs. 1 FwG.

24 Und § 11 Abs. 2 und 3 FwG.

25 § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Musters bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 5 und 7 FwG.

26 § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 8 des Musters bzw. § 13 Abs. 1 Nr. 6 und 8 FwG.

der Abteilungskommandant einen Überblick über die Funktionsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr behält und die Einsatzfähigkeit sicherstellen kann.

Bei Abteilungen ist die Anzeige gegenüber dem Abteilungskommandanten zu erstatten.

Im Falle der Beendigung des Feuerwehrdienstes ohne Antrag ist der Betroffene vor einer Entscheidung anzuhören.

Der Bürgermeister bleibt darüber hinaus unbenommen, auch einen Beschluss des Gemeinderates herbeizuführen (Anhörung zur Meinungsbildung).

Die Entlassung bei Wohnungswechsel ohne Antrag des Feuerwehrangehörigen wird der Bürgermeister regelmäßig nur unter Mitwirkung des Kommandanten anordnen (z. B. wenn sich zeigt, dass ein effektiver Feuerwehrdienst durch den Feuerwehrangehörigen nicht mehr zu leisten ist).

Da der Abteilungsausschuss und der Abteilungskommandant bei der Aufnahme in die Feuerwehr mitwirkt (s. § 3 Abs. 3), sind Anträge auf Entlassung über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

#### Zu Absatz 4

Wie bisher hat der Feuerwehrangehörige seines Wohnsitzes bzw. – wenn er nicht in der Gemeinde wohnt – die Verlegung seiner Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen.

Denkbar ist auch die Zuständigkeit des Abteilungskommandanten.

Die Meldepflicht für den Wohnsitzwechsel gilt nur, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr aus der Gemeinde selbst wegzieht. Für Flächengemeinden mit vielen Ortsteilen kann es sich anbieten, eine Meldepflicht für den Wechsel der Wohnung von einem Ortsteil in einen anderen Ortsteil einzuführen. Diese Meldepflicht kann durch eine interne Regelung eingeführt werden.

#### Zu Absatz 5 Beendigung aus wichtigem Grund

Die Satzungsregelung übernimmt die durch die Novelle 2009 in das Feuerwegesetz wesentlich erweiterte Vorschrift und ermächtigt den Gemeinderat, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund zu beenden<sup>27</sup>. Aufgeführt werden beispielhafte, und damit nicht abschließende Gründe.

Neu sind die Gründe wegen Schädigung des Ansehens der Feuerwehr und Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Problemen bis hin zu Gerichtsverfahren mit Feuerwehrangehörigen gekommen, deren Feuerwehrdienst mangels einer rechtlichen Grundlage nicht beendet werden konnte, obwohl sie das Anse-

27 § 13 Abs. 3 FwG.

hen der Feuerwehr erheblich geschädigt hatten oder eine Zusammenarbeit mit ihnen auf Grund ihres störenden Verhaltens in der Gemeindefeuerwehr unmöglich geworden war. Für die Tätigkeit der Feuerwehr, insbesondere im Einsatz, ist es aber absolut notwendig, dass die Zusammenarbeit unter den Feuerwehrangehörigen reibungslos funktioniert.

Die Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund ist ein belastender Verwaltungsakt; vor einer den Betroffenen belastenden Maßnahme besteht die Verpflichtung zur Anhörung nach § 28 LVwVfG. Diese Verpflichtung wurde in das Feuerwehrgesetz<sup>28</sup> und damit auch als Satzungsregelung übernommen. Der Betroffene kann daher vor der abschließenden Maßnahme seine Sicht der Dinge darstellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss bei der Entscheidung beachten werden.

Zuständig ist danach der Gemeinderat, der Feuerwehrausschuss ist zuvor zu hören. In der Satzung kann von der Zuständigkeit dieser beiden Gremien nicht abgewichen werden.

### Zu Absatz 6 Bescheinigung

Die Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr ist in jedem Fall der Beendigung des Feuerwehrdienstes nach kraft Gesetzes/kraft Satzung und bei Beendigung auf Antrag und Beendigung ohne Antrag auszustellen, wenn dies beantragt wird (also nicht allein im Zusammenhang mit dem Wohnsitzwechsel).

Die Bescheinigung enthält zweckmäßigerweise Angaben über die Dienstzeit und Funktionen bei der Gemeindefeuerwehr.

Der Dienstausweis und die dem Angehörigen der Gemeindefeuerwehr überlassenen Ausrüstungsstücke sind einzuziehen; einer Regelung in der Satzung bedarf dies jedoch nicht.

### Anmerkung:

Bei weiblichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind die Mutterschutzvorschriften zu beachten. Die dort vorgeschriebenen Schutzfristen können im Hinblick auf die Tätigkeit in der Gemeindefeuerwehr für die Zeit vor und nach der Geburt verlängert werden. Es ist davon auszugehen, dass durch Schwangerschaft der Feuerwehrdienst nicht endet, da die Feuerwehrtauglichkeit nur vorübergehend nicht mehr gegeben ist. Das Feuerwehrgesetz und die Satzung nennen als gesetzliche Gründe für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes, dass er den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist<sup>29</sup>. Entsprechend der bisherigen Rechtslage ist aber davon auszugehen, dass eine „dauernde“ Dienstunfähigkeit<sup>30</sup> erforderlich ist. Unterbrechungen des Feuerwehrdienstes infolge Schwangerschaft gelten daher als Dienstzeit.

## ZU § 5: RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER GEMEINDEFEUERWEHR

Die Satzungsregelung regelt entsprechend § 14 FwG die „Dienstpflichten“

<sup>28</sup> § 13 Abs. 3 Satz 3 FwG.

<sup>29</sup> § 13 Abs. 1 Nr. 4 FwG sowie § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Musters.

der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.

Die Satzungsregelung gilt

- für die Angehörigen der Einsatzabteilungen (Absätze 1 und 6)

- für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Absätze 2 bis 5, 7 bis 9).

### Zu Absatz 1:

Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Wahlrecht für

- den Feuerwehrkommandanten/Abteilungskommandanten<sup>30</sup>

- seine Stellvertreter<sup>31</sup>

- den Feuerwehrausschuss/Abteilungsausschuss<sup>32</sup>.

Wahlrecht aufgrund § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 FwG.

Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr können lediglich den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten wählen (siehe § 8 Abs. 2 FwG). Der hauptberuflich tätige Feuerwehrkommandant (gilt auch für Abteilungskommandanten und die entsprechenden Stellvertreter - falls hauptberuflich tätig -) wird vom Gemeinderat - im Einvernehmen mit dem Bürgermeister - bestellt, da es sich um einen Gemeindebediensteten handelt (siehe § 24 Abs. 2 GemO); vor der Bestellung ist jedoch der Feuerwehrausschuss bzw. der Abteilungsausschuss zu hören (siehe § 8 Abs. 3 FwG).

Das Feuerwehrgesetz nennt nun bei den Kommandanten „sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter“. In den Erläuterungen zum bisherigen Muster war schon darauf hingewiesen worden, dass in der Satzung mehrere Stellvertreter vorgesehen werden können.

Das Muster sieht nur einen Stellvertreter vor. Bei mehreren Stellvertretern wäre die örtliche Satzung entsprechend anzupassen.

### Zu Absätze 2 bis 5:

Die hier aufgeführten Rechte gelten für alle ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, also auch für die Angehörigen der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung.

### Hauptamtliche Kräfte einer Freiwilligen Feuerwehr

Das Feuerwehrgesetz stellt es den Gemeinden frei, hauptamtliche Kräfte im Feuerwehrdienst zu beschäftigen. Dies ergibt sich sowohl aus der Ermächtigung, die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu regeln<sup>33</sup>, als auch aus dem Grundsatz der Ehrenamtlichkeit, „soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind“<sup>34</sup>.

Diese hauptamtlichen Kräfte sind Angehörige der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 7 Absatz 1 FwG.

<sup>30</sup> § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.

<sup>31</sup> § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.

<sup>32</sup> § 10 Abs. 1 und 2 FwG.

<sup>33</sup> § 7 Abs. 1 Satz 1 FwG.

<sup>34</sup> § 7 Abs. 2 Satz 1 FwG.

**- Beamte**

Die Feuerwehr hat unstreitig hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Daher sind die hauptamtlichen Kräfte grundsätzlich als Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes einzustellen (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG und § 5 Abs. 2 LBG). Die zunehmende Technisierung der Feuerwehreinsätze erfordert für die beamteten hauptamtlichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren regelmäßig die Ausbildung zum Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes<sup>35</sup>.

**- Angestellte (im Einsatzdienst)**

Werden die hauptamtlichen Kräfte im Feuerwehrdienst nicht ins Beamtenverhältnis übernommen (weil sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen), sind sie – zumindest in größeren Städten – als sog. Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst beschäftigt. Unter die tariflichen Sonderregelungen für hauptamtliche Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst (Anlage C.2 zu TVöD-V) fallen nur solche Arbeitnehmer, deren Tätigkeit unmittelbar dem Brandschutz dient (BAG vom 06.10.10965 – 4 AZR 169/64). Arbeitnehmer im Verwaltungsdienst und in der Gerätewartung zählen nicht zum feuerwehrtechnischen Dienst (BAG vom 22.03.1990 – 6 AZR 411/88 –).

Es gibt somit zunehmend kommunale Beschäftigte, zu deren Tätigkeitsfeld die Betreuung der Fahrzeuge und Geräte der Gemeindefeuerwehr gehört (die somit ganz oder teilweise als Gerätewart tätig sind), die daneben Mitglieder der örtlichen freiwilligen Feuerwehr sind und damit im Einsatzfall als ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr handeln.

**Absatz 5 Dienstpflichten**

Wortlaut wie § 14 Abs. 1 FwG.

**Absatz 6:**

Die Satzungsregelung enthält eine Anzeigepflicht für die Angehörigen der Einsatzabteilung. Eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen ist anzuzeigen. Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Gemeindefeuerwehr an Wochenenden und Feiertagen ist eine Änderung dieser Frist nicht erforderlich. Der zunehmende Wochenendurlaub (auch Kurzurlaube) bei Angehörigen der Gemeindefeuerwehr kann die Einsatzfähigkeit der Gemeindefeuerwehr herabsetzen, da dem Feuerwehrkommandanten dann u. U. nicht bekannt ist, welche Angehörigen der Gemeindefeuerwehr noch einsatzbereit sind. In der Praxis auftretende oder denkbare Schwierigkeiten können durch organisatorische Überlegungen gelöst werden (z. B. Samstags-Bereitschaft).

Die Anzeigepflicht ist nur Angehörigen der Einsatzabteilungen notwendig. Bei den Mitgliedern der anderen Abteilungen dürfte für eine vergleichbare Anzeigepflicht keine Notwendigkeit bestehen.

**Absatz 7 Vorübergehende Dienstbefreiung:**

Wortlaut wie § 14 Abs. 3 FwG.

<sup>35</sup> Im Zuge der bis November 2010 angekündigten Dienstrechtsreform wird erwogen, den mittleren Dienst aufzugeben.

**Absatz 9 Regelverstöße**

Bei Verstößen gegen die Dienstpflichten bestehen folgende Ahndungsmöglichkeiten <sup>36</sup>(§ 14 Abs. 5):

- Verweis durch den Feuerwehrkommandanten

- Geldbuße bis 1.000 Euro bei groben Verstößen. Den Antrag dazu hat der Feuerwehrkommandant zu stellen; die Ahndung erfolgt durch den Bürgermeister.

- Vorläufige Dienstenthebung. Zuständig ist der Feuerwehrkommandant.

Die vorläufige Dienstenthebung ist keine Disziplinarmaßnahme; sie kann nur für die Zeit bis zur Entscheidung des Gemeinderates über die Beendigung des Feuerwehrdienstes oder den weiteren Verbleib des Feuerwehrangehörigen in der Feuerwehr verhängt werden kann<sup>37</sup>.

Im Falle des Verweises und der Geldbuße verlangt das Feuerwehrgesetz nun ausdrücklich die vorherige Anhörung des Betroffenen.

**ZU § 6: ALTERSABTEILUNG**

Die Altersabteilung kann in der Satzung auch als „Ehrenabteilung“ bezeichnet werden.

Die Gemeinde kann Altersabteilungen aufstellen<sup>38</sup>. Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen<sup>39</sup>.

**Absatz 1:**

Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen, unter denen Angehörige der Gemeindefeuerwehr in die Altersabteilung übernommen werden. Damit endet zugleich der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung.

Die Beendigung des Feuerwehrdienstes ist im Feuerwehrgesetz so geregelt, dass der Feuerwehrdienst u.a. mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet oder der Feuerwehrangehörige den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist<sup>40</sup>.

Der Angehörige der Gemeindefeuerwehr tritt somit mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit dem Eintritt der dauernden Dienstunfähigkeit automatisch in die Altersabteilung ein, sofern er keine gegenteilige Erklärung abgibt. Es empfiehlt sich, die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, bei denen die Voraussetzungen bald eintreten, auf die Rechtsfolgen der Satzungsregelung hinzuweisen. Eine Rechtsbeeinträchtigung durch diese

<sup>36</sup> Siehe § 14 Abs. 5 FwG.

<sup>37</sup> Dies war bisher in der Kommentarliteratur strittig.

<sup>38</sup> § 6 Abs. 1 Satz 2 FwG

<sup>39</sup> § 14 Abs. 2 FwG

<sup>40</sup> § 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 FwG.



Rechtsfolge ist nicht anzunehmen, da die genannte gegenteilige Erklärung möglich ist, an die nicht zu hohe Anforderungen zu stellen wären.

#### **Absatz 2:**

Die Vorschrift regelt ebenfalls den Übertritt von der aktiven Abteilung in die Altersabteilung. Angehörige der Gemeindefeuerwehr können danach beantragen, dass sie nach Vollendung des 55. Lebensjahres<sup>41</sup> in die Altersabteilung übernommen werden. Dieser Übertritt in die Altersabteilung setzt somit einen (mündlichen oder schriftlichen) Antrag des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr voraus.

Der Feuerwehrausschuss entscheidet dann über diesen Antrag auf Aufnahme in die Altersabteilung. Die Entscheidung des Feuerwehrausschusses ist eine Ermessensentscheidung, in die auch der Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Feuerwehr einfließen soll. Es ist daher nicht zwingend, dass jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr bereits mit der Vollendung des in der Feuerwehrsatzung genannten 55. Lebensjahres in die Altersabteilung übernommen wird. Dieser Altersschicht gehören oftmals noch Führungskräfte und damit die für das Wohl der Feuerwehr wichtigen Feuerwehrleute an.

#### **Absatz 3:**

Für die Durchführung der Wahl gilt § 17 Abs. 7 des Musters in Verbindung mit § 17 Abs. 2 bis 6 des Musters.

Der Leiter der Altersabteilung leitet die Wahl (siehe § 17 Abs. 1 des Musters).

Für die Wahl des Leiters der Altersabteilung (und sein Stellvertreter) sieht die Satzung eine geheime Wahl vor.

#### **Absatz 5:**

Regelung in Anlehnung an § 14 Abs. 2 FwG.

Zusätzlich ist bestimmt, dass über die Heranziehung der Feuerwehrkommandant im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung entscheidet. Dies ergibt sich aus der Verantwortung des Feuerwehrkommandanten für Übungen und Einsätze. Das Einvernehmen kann durchaus praxisingerecht hergestellt werden. Denkbar ist, dass dies bei einem Gespräch geschieht, bei dem festgelegt wird, wer zum Einsatzdienst usw. herangezogen werden kann.

### **ZU § 7: JUGENDABTEILUNG**

Jugendabteilungen sind in allen Gemeindefeuerwehren unverzichtbar. Die starke Jugendarbeit der örtlichen Vereine in den Gemeinden (im Sport- und Musikbereich) zeigt die Bedeutung der Jugendarbeit in den Jugendabteilungen der Feuerwehren immer stärker. Jugendabteilungen sind im Hinblick auf die Heranführung des Nachwuchses an die Gemeindefeuerwehr zu gründen. Das Feuerwehrgesetz verwendet den bundesweit bereits gebräuchlichen Begriff der „Jugendfeuerwehr“ für die Jugendabteilung.

41 Im Muster 1988 war dies das 50. Lebensjahr.

Weitere für die Jugendabteilung bzw. die Anwärter geltende Bestimmungen enthält § 4 Abs. 2 bis 6 des Musters (Beendigung des Feuerwehrdienstes).

#### **Zu Absatz 1:**

Die Ermächtigung für die Aufstellung einer Jugendfeuerwehr enthält § 6 Abs. 1 Satz 2 FwG.

Eine Altersgrenze für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr enthält das Feuerwehrgesetz nicht mehr. Wegen der Altersgrenze für die Aufnahme in die Einsatzabteilung, ist eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr bis zum 17. Lebensjahr möglich.

Das Muster geht davon aus, dass in einer Gemeinde eine Jugendabteilung als Jugendfeuerwehr besteht. Soweit in Ortsteilen Jugendgruppen aus Anwärtern (Angehörigen der Jugendabteilung) bestehen, sind sie Teil der gesamten Jugendabteilung.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Angehörige der Jugendfeuerwehr<sup>42</sup>.

Der Feuerwehrausschuss beschließt über die Jugendgruppen, die dann bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. Die Jugendgruppen sind somit organisatorisch den Einsatzabteilungen zugeordnet.

#### **zu Absatz 2:**

Aufnahmevoraussetzung ist eine Obergrenze von 17 Lebensjahren.

Der Beitritt zur Jugendabteilung erfolgt, da Grundlage das Feuerwehrgesetz und die Satzung ist, nach öffentlichem Recht; auch in diesem Fall ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten vorgesehen.

Zuständig für die Aufnahme in die Jugendabteilung ist der Feuerwehrausschuss.

#### **Zu Absatz 3:**

Der Austritt kann vom Angehörigen der Jugendfeuerwehr jederzeit erklärt werden; es bedarf hierzu nicht der Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zum Beitritt ist regelmäßig so auszulegen, dass sie auch die Entscheidung über den Austritt umfasst.

Ansonsten regelt Absatz 3 die Voraussetzungen für die Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, d.h. mit Vorliegen der in der Satzung geregelten Voraussetzungen endet sie automatisch.

#### **zu Absatz 4:**

Die Wahl erfolgt durch die Angehörigen der Abteilung und zwar in geheimer Abstimmung.

42 Frühere Fassungen verwendeten noch die Formulierung „Anwärter“.

Die Wahl bedarf der Zustimmung des Feuerwehrausschusses.

Der Jugendfeuerwehrwart muss die für sein Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Jugendfeuerwehrwart wird auf fünf Jahre gewählt.

In Städten wird der Leiter der Jugendabteilung auch als „Stadt Jugendfeuerwehrwart“ bezeichnet.

Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Wahlen.

#### Zu Absatz 5:

Die Satzungsvorschrift regelt die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Jugendfeuerwehr als auch mit dem Feuerwehrkommandanten.

- Wahl des Leiters der Musikabteilung und seines Stellvertreters in Absatz 3. Es erfolgt eine geheime Wahl auf eine Amtszeit von fünf Jahren.

- Aufgaben des Leiters der Musikabteilung (mit Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten) in Absatz 4.

- Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht der Angehörigen der Musikabteilung nach § 10 FwG (also – nur – für den Feuerwehrausschuss) und die Gleichstellung bei staatlichen Ehrungen in Absatz 5. Die Satzung nennt dazu vier Voraussetzungen: Teilnahme an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung, Teilnahme an einem Übungsdienst, Teilnahme an Aus- und Fortbildung; außerdem müssen die Angehörigen der Musikabteilung für Einsätze zur Verfügung stehen. Das genannte Wahlrecht besteht nicht für den Feuerwehrkommandanten und sein(e) Stellvertreter<sup>46</sup>.

- Die anzustrebende Mitgliedschaft der Angehörigen der Musikabteilung in der Jugendfeuerwehr in Abs. 6.

### ZU § 8 MUSIKABTEILUNG

Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Musikabteilungen wurden nun erstmals im Gesetz geregelt<sup>43</sup>. Damit sollen sie bei staatlichen Ehrungen und beim aktiven Wahlrecht<sup>44</sup> den Angehörigen einer Einsatzabteilung gleichgestellt werden, wenn eine „Mindestvergleichbarkeit“ mit diesen Feuerwehrangehörigen gegeben ist. Die Angehörigen der Musikabteilung haben eine feuerwehrspezifische Grundausbildung zu absolvieren und regelmäßige Übungsdienste zu leisten; Näheres regelt die örtliche Feuerwehrsatzung. Damit sollen sie qualifiziert feuerwehrtypische Sofortmaßnahmen durchführen können und insbesondere bei Großschadenslagen in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Angehörigen der Einsatzabteilung diese unterstützen können.

Bei den Wahlen zum Feuerwehr- und Abteilungskommandanten<sup>45</sup> bleibt es beim alleinigen Wahlrecht der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Nur diese Feuerwehrangehörigen wählen den Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter. Dies hängt mit dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis als Voraussetzung für den Einsatzerfolg und für die Sicherheit im Einsatz zusammen.

Das Muster regelt

- Aufnahme(-Voraussetzungen) in Absatz 1. Die Aufnahmevoraussetzungen sind in Anlehnung an die sonst in der Satzung geregelten Aufnahmevoraussetzungen geregelt.

- Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Musikabteilung in Absatz 2. Die Voraussetzungen für die Beendigung des Feuerwehrdienstes sind in Anlehnung an die sonst in der Satzung geregelten Kriterien für die Beendigung geregelt.

<sup>43</sup> Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbands.

<sup>44</sup> Nach § 10 FwG Wahlen für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse

<sup>45</sup> § 8 Abs. 2 FwG.

### ZU § 9 EHRENMITGLIEDER

Unter der „aktiven Dienstzeit“ nach Nr. 2 ist die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten der Gesamtfirewehr zu verstehen. „Kommandant“ ist nicht nur der Feuerwehrkommandant der Gesamtfirewehr, auch den Abteilungskommandanten kann nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verliehen werden.

### ZU § 11 FEUERWEHRKOMMANDANT, ABTEILUNGSKOMMANDANT UND STELLVERTRETER

Die Vorschrift gilt für

- den Feuerwehrkommandanten
- seinen/seine Stellvertreter
- die Abteilungskommandanten (als Leiter der Einsatzabteilung)

Der Geltungsbereich für die Abteilungskommandanten bzw. Leiter der Abteilungen ergibt sich aus Absatz 13.

#### Zu Absatz 1:

Inhaltlich wie § 8 Abs. 1 FwG.

Nach der gesetzlichen Regelung (§ 8 Abs. 1 FwG) kann es innerhalb einer Gemeinde nur einen Feuerwehrkommandanten geben. Die selbstständigen Einsatzabteilungen haben einen Abteilungskommandanten.

Für Absatz 1 kann folgende Ergänzung überlegt werden: „Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein.“

<sup>46</sup> § 6 Abs. 3 FwG. § 10 FwG regelt die Wahl zum Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss.

Nach diesem Ergänzungsvorschlag wäre der Feuerwehrkommandant auch Leiter einer Einsatzabteilung und damit zugleich Abteilungskommandant. Dies ist erwägenswert, sofern nicht die Feuerwehr selbst einen Kommandanten wünscht, der nicht befangen ist.

#### Zu Absatz 2:

##### Stellvertreter

Das Feuerwehrgesetz lässt mehrere Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten zu. Das sind Verhinderungsstellvertreter, keine dauernden Stellvertreter.

Sollen mehrere Stellvertreter bestellt werden (können), wären entsprechende Ergänzungen beim „Stellvertreter“ vorzunehmen.

Die Reihenfolge der Stellvertretung ist gemäß folgendem Zusatz zu bestimmen: „Bei der Wahl der Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.“

##### Amtszeit

Die Amtszeit des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter rechnet ab der Bestellung (nach vorangegangener Zustimmung des Gemeinderats). Diese Bestellung setzt die Wahl durch die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr voraus. Die Bestellung ist die rechtsförmliche Einsetzung in die betreffende Funktion (z.B. als Feuerwehrkommandant).

Auch bei vorzeitigem Ausscheiden beträgt die Amtszeit für den Nachfolger fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln<sup>47</sup>. Denkbar ist die Bestellung des Rechtsnachfolgers für die verbleibende Dauer der Amtszeit.

##### Geheime Wahl

Das Feuerwehrgesetz schreibt die „geheime Wahl“ ausdrücklich vor.

Zu den strengen Anforderungen an die geheime Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter siehe Petition im Landtag (BWGZ 2009, 207). Eine offene Abstimmung (Akklamation) ist nicht möglich. Wahlkabinen sind für die geheime Wahl aufzustellen.

Das Feuerwehrgesetz schreibt die geheime Wahl nur für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und sein(e) Stellvertreter vor. Soweit die Satzung sonst die geheime Wahl fordert, sind die gleichen Voraussetzungen einzuhalten.

##### Wahlrecht

Das Wahlrecht steht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG nur den Angehörigen der Einsatzabteilung zu („durch die Angehörigen der Einsatzabteilungen“). Mitglieder anderer Abteilungen, also die Feuerwehrangehörigen, die

nicht der (den) Einsatzabteilung(en) angehören, sind bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten nicht wahlberechtigt. Die Mitwirkung solcher nicht wahlberechtigter Angehöriger der Gemeindefeuerwehr (z. B. Angehöriger der Jugendfeuerwehr oder Mitglieder der Altersabteilung) macht den Wahlvorgang rechtswidrig. Insbesondere bei den Wahlen in der Hauptversammlung der Feuerwehr bzw. in den Abteilungsversammlungen sollte hierauf geachtet werden.

Wegen Rechtsmittel siehe Feuerwehrgesetz<sup>48</sup> bzw. § 11 abs. 7 des Musters.

#### Zu Absatz 2 bis 5:

Die Satzung regelt

- Wahl des Feuerwehrkommandanten (Absatz 2)
- Durchführung der Wahl in der Hauptversammlung (Absatz 3)
- Passives Wahlrecht zum Feuerwehrkommandanten (Absatz 4).
- Zustimmung des Gemeinderats (Absatz 5)
- Bestellung durch den Bürgermeister (Absatz 5).

#### Zu Absatz 4

In Ergänzung des Feuerwehrgesetzes<sup>49</sup> werden auch die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie bezüglich der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen präzisiert, dass diese sich aus den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums ergeben.

Bei Feuerwehren mit Abteilungen wäre als weitere Voraussetzung für die Wahl zum Feuerwehrkommandanten die Forderung nach dem Wohnsitz im Hauptort denkbar.

#### Zu Absatz 6

Die Pflicht zur Weiterführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit oder nach vorzeitigem Ausscheiden sichert die Funktionsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr.

Die Bestellung zum Feuerwehrkommandanten ohne Neuwahl durch die Feuerwehrangehörigen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 FwG erfolgt nach Wahl durch den Gemeinderat.

<sup>47</sup> § 8 Abs. 2 Satz 2 FwG

<sup>48</sup> § 8 Abs. 6 FwG.

<sup>49</sup> § 8 Abs. 5 FwG.

**Zu Absatz 7:**

Bei Wahlen der Führungskräfte ist besteht nun eine ausdrückliche Rechtsmittelmöglichkeit<sup>50</sup>. Die Wahlberechtigten können gegen eine Wahl zum Feuerwehrkommandanten, zum Abteilungskommandanten oder der jeweiligen Stellvertreter Rechtsbehelfe einlegen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen nach der Wahl; eine Bekanntgabe der Wahlergebnisse ist somit keine Voraussetzung. Der Einspruch ist bei der Gemeinde (nicht bei der Gemeindefeuerwehr) einzulegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Mit der kurzen Einspruchsfrist, die an die Frist zur Wahlanfechtung im Kommunalwahlgesetz angelehnt wurde, soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben. Es gibt somit kein Widerspruchsverfahren, sondern die unmittelbare Eröffnung des Rechtswegs (Verwaltungsgericht).

**Zu Absatz 9**

Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu informieren (Absatz 9 Satz 2 Nr. 6 des Musters).

**Zu Absatz 11**

Die Stellvertretung ist nur für den Fall der tatsächlichen Verhinderung vorgesehen. Eine Bevollmächtigung wird der Stellvertretungsfunktion nicht gerecht.

**Zu Absatz 12**

Die Abberufung des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist nach dem Feuerwehrgesetz durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses möglich; das Feuerwehrgesetz nennt die näheren Voraussetzungen nicht<sup>51</sup>. Die Satzung regelt dies ebenfalls nicht; denkbar sind grobe Verstöße gegen die Dienstpflichten oder fehlende Eignung.

**Zu Absatz 13**

Nachdem zunehmend hauptberuflich tätige Feuerwehrkommandanten bestellt werden, enthält das Feuerwehrgesetz eine Regelung für die Stellvertreter dieser hauptamtlich tätigen Kommandanten<sup>52</sup>. Stellvertreter im Sinne des § 8 Abs. 3 FwG ist dann nicht der ehrenamtlich tätige Stellvertreter eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten. Gemeint ist der hauptberuflich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, unabhängig ob letzterer hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig ist.

Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 entsprechend.

Für Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen und ihre Stellvertreter bestimmt das Feuerwehrgesetz<sup>53</sup>, dass sie von den Angehörigen der Einsatzabteilung in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt

50 Rechtsfragen aus dem Wahlverfahren sind öffentlich-rechtlicher Natur. Sie wären nach bisherigem Recht direkt durch das Verwaltungsgericht zu überprüfen gewesen.

51 § 8 Abs. 2 S. 5 FwG.

52 § 8 Abs. 3 FwG.

53 § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.

werden und die Wahlen der Zustimmung des Gemeinderats bedürfen.

Ihre Abberufung ist (nur) durch den Gemeinderat und zwar nach Anhörung des Feuerwehrausschusses möglich<sup>54</sup>.

**ZU § 12 UNTERFÜHRER****Zu Absatz 1:**

Unterführer sind nach dem Feuerwehrgesetz<sup>55</sup> die Zug- und Gruppenführer.

Im Feuerwehrgesetz sind Regelungen für Unterführer enthalten in

- § 8 Abs. 4: Zuständigkeit für die Bestellung;

- § 8 Abs. 5: Voraussetzungen für die Bestellung.

Unterführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

**Zu Absatz 2:**

Die Zuständigkeit für die Bestellung der Unterführer bei Feuerwehren mit aktiven Abteilungen liegt nach § 8 Abs. 4 FwG beim Abteilungskommandanten, der hierfür das Einvernehmen des Feuerwehrkommandanten einholen muss. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ist im Muster auch die Mitwirkung des Abteilungsausschusses vorgesehen (Vorschlag für die Bestellung).

**ZU § 13 SCHRIFTFÜHRER, KASSENVERWALTER, GERÄTEWART****Zu Absatz 1:**

Ein Schriftführer dürfte regelmäßig erforderlich sein.

Ob ein Gerätewart für sämtliche Abteilungen (z. B. ein hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde) eingesetzt wird oder ob in jeder Abteilung ein Gerätewart bestellt wird, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden. Einer Satzungsbestimmung bedarf es dafür nicht. Die Vorschriften für den Gerätewart gelten auch dann, wenn mehrere Personen bestellt worden sind. Die Regelung in Satz 2 (Einsetzung und Abberufung) gilt nur für ehrenamtlich tätige Gerätewarte.

Die Bestellung eines hauptberuflich tätigen Gerätewarts (Gemeindebediensteter) nach Satz 3 ist Sache des zuständigen Organs der Gemeinde (Gemeinderat oder Bürgermeister, Zuständigkeit ist nach der örtlichen Hauptsatzung i.V. mit der vorgesehenen Vergütung zu prüfen).

Vor der Einstellung eines Gemeindebediensteten, zu dessen Aufgabenkreis die Betreuung der Feuerwehrgeräte gehört, ist der Feuerwehrausschuss zu hören (siehe Satz 3).

54 § 8 Abs. 2 Satz 5 FwG.

55 § 8 Abs. 4 FwG.

**Zu Absatz 2:**

Mit der Formulierung „in der Regel“ soll im Einzelfall die Übernahme von schriftlichen Arbeiten auch durch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr möglich sein.

**Zu Absatz 3:**

Diese Anforderungen entsprechen den sonst üblichen Regeln für Kassenverwalter (z. B. bei Vereinen).

Zur Kameradschaftskasse siehe auch § 18.

**Zu Absatz 6**

Soweit neben den Einsatzabteilungen weitere Abteilungen bestehen (z. B. Altersabteilung, Jugendfeuerwehr, Musikabteilung mit Musikzug), in denen diese oder ähnliche Funktionen zu besetzen sind, empfiehlt es sich, diese weiteren Abteilungen in Absatz 5 nach den Worten „Einsatzabteilungen“ aufzuführen oder für jede dieser Abteilungen einen eigenen Absatz anzufügen. Dabei dürfte für den Schriftführer auf jeden Fall und für einen Kassenverwalter nur bei Bedarf eine Regelung zu treffen sein.

Bei einem Musikzug wäre – falls Regelungsbedarf besteht – an die Funktion des Stabführers und des Instrumenten- und Notenwarts zu denken.

Die sinngemäße Anwendung der Absätze 1 bis 4 bedeutet:

- Schriftführer und Kassenverwalter werden vom Abteilungsausschuss gewählt.

- Der Gerätewart wird vom Abteilungskommandanten bestellt.

**ZU § 14 FEUERWEHRAUSSCHUSS, ABTEILUNGS-AUSSCHÜSSE****Zu Absatz 1:**

Der Feuerwehrkommandant wird als Leiter der Gemeindefeuerwehr gewählt und ist aufgrund seiner Funktion Mitglied und Vorsitzender des Feuerwehrausschusses<sup>56</sup>.

Als Richtzahlen für die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird die bisherige Empfehlung hingewiesen:

- Mannschaftsstärke bis 40 Feuerwehrangehörige: 4 bis 6 Mitglieder

- Mannschaftsstärke über 40 Feuerwehrangehörige, für je angefangene weitere 20 Feuerwehrangehörige: 1 Mitglied

Die Höchstzahl der zuzuwählenden Mitglieder sollte 20 nicht übersteigen.

<sup>56</sup> § 10 Abs. 1 Satz 2 FwG.

Das sind keine unbedingte Empfehlungen, sondern Hinweise für eine Diskussionsgrundlage.

Das Feuerwehrgesetz sieht folgende Mitglieder des Feuerwehrausschusses vor:

- Feuerwehrkommandant als Vorsitzender des Feuerwehrausschusses<sup>57</sup>

- Gewählte Mitglieder des Feuerwehrausschusses (Wahl durch die Angehörigen der Einsatzabteilung)<sup>58</sup>

- Bestimmung von weiteren Mitgliedern durch die Satzung<sup>59</sup>.

Neben den zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses können auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses bestimmt

Das Muster sieht folgende geborene Mitglieder (neben dem Feuerwehrkommandant und den gewählten Mitgliedern) vor:

- Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten

- Kommandanten der Einsatzabteilungen

- Leiter der Altersabteilung

- Jugendfeuerwehrwart

- Leiter der Musikabteilung

- Schriftführer

- Kassenverwalter

- Pressesprecher.

Die Gemeinden sollten prüfen, welche Personen mit ihren Funktionen zu den geborenen Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gehören sollten.

Dabei ist auch zu klären, für welche Personen ein Stimmrecht besteht.

Die Gesamtzahl der Mitglieder im Feuerwehrausschuss sollte im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Gremiums überschaubar bleiben.

<sup>57</sup> § 10 Abs. 1 Satz 2 FwG.

<sup>58</sup> § 10 Abs. 1 Satz 1 FwG.

<sup>59</sup> § 10 Abs. 3 Satz 2 FwG.

Die Abteilungskommandanten sind nach dem Muster geborenes Mitglied des Feuerwehrausschusses. Es wäre denkbar, dass zusätzlich zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses auf die aktiven Abteilungen verteilt werden bzw. für jede aktive Abteilung eine bestimmte Zahl von zu wählenden Mitgliedern festgelegt wird.

In Absatz 1 wäre in einem neuen Satz 2 zu bestimmen, mit wie viel Mitgliedern die einzelnen Einsatzabteilungen im Feuerwehrausschuss vertreten sind:

„Davon entfallen auf die Abteilungen

in ..... Mitglieder

in ..... Mitglieder

in ..... Mitglieder

in ..... Mitglieder.“

Dabei ist aus örtlicher Sicht zu prüfen, ob und wie viel weitere zu wählende Mitglieder der einzelnen Abteilung zuzuordnen sind. Es wäre deshalb z. B. unter Berücksichtigung der Mannschaftsstärke denkbar, für einzelne Abteilungen mehrere Mitglieder oder nur ein Mitglied vorzusehen.

In den Erläuterungen zum Muster 1998 war noch folgender Hinweis enthalten: Die Wahlen für den Feuerwehrausschuss erfolgen in der Hauptversammlung der Einsatzabteilung; dies ist auch künftig so. Soll im Fall der Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Abteilungen die Wahl in den Abteilungsversammlungen durchgeführt werden, wäre § 14 wie folgt zu ergänzen: „Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder i. S. des § 14 Abs. 1.“

Schriftführer und den Kassenverwalter waren nach dem Muster 1998 stimmberechtigtes Mitglied im Feuerwehrausschuss nur, wenn sie über die allgemeine Wahl in der Hauptversammlung aller aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in den Feuerwehrausschuss - also als „gewählte Mitgliedern im Sinne des Satzes 1 - gelangen.

Das Muster 2010 sieht für diese Funktionsträger die geborene Mitgliedschaft vor. Dies sollte aus örtlicher Sicht geprüft werden.

Die Amtszeit der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse beträgt fünf Jahre (§ 14 Abs. 1 und Abs. 9). Von dieser gesetzlichen Vorgabe kann in der Feuerwehrsatzung nicht abgewichen werden.

#### Zu Absatz 7

Für die Beratungen des Feuerwehrausschusses ist Nichtöffentlichkeit vorgesehen, um insbesondere die Vertraulichkeit der Beschlüsse über die Beschaffung von Feuerwehrgeräten und Feuerwehreinrichtungen zu gewährleisten.

Sollten wichtige Angelegenheiten im Feuerwehrausschuss beraten werden, verbleibt es dabei; bei wichtigen Themen bietet sich die Behandlung in einer (außerordentlichen) Hauptversammlung an.

Es ist - auch wenn in der Satzung nicht ausdrücklich hier genannt - Aufgabe des Schriftführers, über Sitzungen des Feuerwehrausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

#### Zu Absatz 8

Über die Zuziehung entscheidet der Kommandant bei der Einladung. Die Funktion der zugezogenen Person ist auf die Beratung beschränkt (also kein Stimmrecht).

#### Zu Absatz 9

Die Regelung für die Abteilungsausschüsse stützt sich auf das Feuerwehrgesetz<sup>60</sup>, wonach für die Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung Abteilungsausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden können. Dies ist gleichzeitig die Ermächtigung, Abteilungsausschüsse zu bilden.

Abteilungsausschüsse sind für die Aufgaben ihrer Abteilung in all den Fällen zuständig, in denen das Feuerwehrgesetz dem Feuerwehrausschuss Aufgaben übertragen hat und in der Satzung diese Zuständigkeit nicht dem Feuerwehrausschuss der Gesamtfirewehr vorbehalten worden ist.

Bei der Diskussion in den Gemeinden über die Bildung von Abteilungsausschüssen sind sowohl die Gesichtspunkte um die Bewahrung der Identität der Ortsteile ebenso zu berücksichtigen wie das kommunalpolitische Ziel, die Ortsteile einer einheitlichen Gemeinde mehr und mehr zusammenwachsen zu lassen.

### ZU § 15 AUSSCHÜSSE BEI DEN ALTERSABTEILUNGEN, DER JUGENDFEUERWEHR UND DEN MUSIKABTEILUNGEN

Für die Altersabteilungen, die Jugendfeuerwehr und die Musikabteilung sind die gemeinsamen Vorschriften über Ausschüsse in diesem Paragraphen zusammengefasst.

Geregelt werden

- die Bildung der Ausschüsse
- die Zusammensetzung der Ausschüsse aus gewählten Mitgliedern
- die Bestimmung zusätzlicher („geborener“) Mitglieder
- die Wahl auf eine Amtszeit von fünf Jahren
- die entsprechende Geltung von Vorschriften aus dem § 14.

<sup>60</sup> § 10 Abs. 2 Satz 1 FwG.

## ZU § 16 HAUPTVERSAMMLUNG UND ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

### zu Absatz 1:

Das Feuerwehrgesetz schreibt die Abhaltung von Hauptversammlungen nicht vor, ja nennt sie selbst nicht einmal dann, wenn sie die Grundlage für bestimmte Entscheidungen bzw. Wahlen ist.

Im Feuerwehrgesetz ist nur ausgesagt, in welchen Fällen sämtliche Feuerwehrangehörige an den zu treffenden Entscheidungen mitzuwirken haben (z. B. bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses). Dafür enthält das Muster die Institution der Hauptversammlung, der dann auch die in § 16 des Musters vorgesehenen weiteren Aufgaben, die bei einer Gemeinschaft dieser Art im Rahmen der von ihr von der Gemeinde überlassenen Selbstverwaltung zu lösen sind, übertragen wurden.

Bei der Durchführung von Wahlen ist besonders darauf zu achten, dass nur die jeweiligen Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Hauptversammlung für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Die Hauptversammlung findet für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt, nicht nur für die Angehörigen der Einsatzabteilungen.

### Zu Absatz 2

Dem Kommandant obliegt die Pflicht für einen Bericht über das vergangene Jahr, dem Kassenverwalter über den Rechnungsabschluss der Kameradschaftskasse.

### Zu Absatz 3

Die Einberufung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.

Die Form der Bekanntgabe der Einladung richtet sich nach der örtlichen Übung (schriftliche Einladung an jedes Mitglied oder Bekanntmachung am „schwarzen Brett“ im Feuerwehrgerätehaus oder im gemeindlichen Amtsblatt). Eine zusätzliche Einladung über das Internet, per E-Mail ist möglich.

### Zu Absatz 4:

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist, ansonsten gilt für Beschlüsse die einfache Mehrheit.

Geheim ist auf Antrag abzustimmen, ansonsten finden geheime Wahlen statt.

### Zu Absatz 5

Der Bürgermeister kann aufgrund der allgemeinen Unterrichtungspflicht des Feuerwehrkommandanten die Niederschrift anfordern.

## ZU § 17 WAHLEN

### Zu Absatz 1

Geheime Wahl schreibt das Feuerwehrgesetz<sup>61</sup> vor bei

- Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten
- Wahl des/der ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten
- Wahl des ehrenamtlich tätigen Abteilungscommandanten
- Wahl des Stellvertreters des Abteilungscommandanten

### Zu Absatz 3:

Wahlvorschläge sind nicht vorgesehen. Daher sind alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wählbar, die die Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen daher weder bis zur Hauptversammlung noch in der Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahlberechtigten sind dann auch nicht an beispielsweise vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagene Bewerber gebunden.

Bei den Wahlen ist zu beachten, dass nur die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr teilnehmen. Andernfalls wäre der Wahlvorgang rechtswidrig. Vorschriften über Rechtsmittel enthält das Feuerwehrgesetz seit der Novelle 2009<sup>62</sup>. Eine Heilung Rechtswidrigkeit wird nur durch eine erneute Wahl möglich sein.

In der Satzung wird für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten gefordert. Diese Stimmzahl ist auch bei nur einem Bewerber erforderlich und zwar auch im zweiten Wahlgang. Dies ist wegen der notwendigen Vertrauensbasis so vorgesehen und vom Landesfeuerwehrverband ausdrücklich – und auch jetzt für das Muster 2010 – bestätigt worden. Aus örtlicher Sicht kann selbstverständlich auch eine andere Stimmzahl für den zweiten Wahlgang geprüft werden.

## ZU § 18 SONDERVERMÖGEN FÜR DIE KAMERADSCHAFTSPFLEGE (KAMERADSCHAFTSKASSE)

Wie bisher ist das Sondervermögen möglich für

- die (Gesamt-)Gemeindefeuerwehr und
  - die Einsatzabteilungen,
- jedoch nicht für die Altersabteilung und die Musikabteilung.

<sup>61</sup> In § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG für die nachfolgend genannten vier Funktionsträger.

<sup>62</sup> § 8 Abs. 6 FwG.

Das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege kann nun auch für Jugendfeuerwehr gebildet werden (siehe § 18 Abs. 6 des Musters).

Das Sondervermögen kann nur für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

Es wird auf die Erläuterungen zum bisherigen Muster 1988 bzw. zu der Änderung des Musters im Jahre 1989 im Zusammenhang mit der Einfügung des damaligen § 18 a FwG (a.F.) verwiesen (BWGZ 1989, 753, bzw. über die Kommunalinformationen Baden-Württemberg (KIBW online) bei den Mustern des Gemeindetags).

### ZU § 19

Für das Inkrafttreten kann auch ein anderer Zeitpunkt gewählt werden (siehe § 4 Abs. 3 Satz 2 GemO).

In Absatz 2 wäre die bisherige Feuerwehrsatzung zu nennen.

(Dietmar Ruf)

Az. 131.00